

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES SOZIALHILFEGESETZES

Ressort Soziales

Vernehmlassungsfrist: 8. Juli 2011

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	4
Betroffenes Ressort und betroffene Stellen.....	4
1. Ausgangslage und Notwendigkeit der Vorlage	5
2. Schwerpunkte der Vorlage	7
2.1 Artikel 24 Absatz 1 SHG – Private Sozialhilfeträger	7
2.2 Artikel 26a – 26d SHG – Datenschutzbestimmungen	8
2.3 Artikel 27 Absatz 1 SHG – Alters- und Pflegeheime	8
2.4 Artikel 27 Absatz 1 SHG – Persönliche / Wirtschaftliche Hilfe.....	9
2.5 Artikel 27 Absatz 1 SHG – Personal- und Verwaltungsaufwand	13
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	13
3.1 Allgemeines	13
3.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes.....	13
4. Verfassungsmässigkeit.....	19
5. Vernehmlassungsvorlage.....	21

ZUSAMMENFASSUNG

Die von der Regierung vorgeschlagenen Änderungen des Sozialhilfegesetzes dienen einer Präzisierung, Klarstellung und Verankerung diverser Aspekte.

Ein erster Aspekt ist die Klarstellung der Voraussetzungen für die Förderung eines privaten Sozialhilfeträgers nach Artikel 24 Absatz 1 Sozialhilfegesetz (SHG). Eingeführt werden soll das zusätzliche Kriterium der Notwendigkeit neben der Geeignetheit und dem Bereitsein. Es soll also die Möglichkeit der Förderung und Heranziehung zur Mitarbeit eines privaten Sozialhilfeträgers bestehen, wenn dieser notwendig, dazu geeignet und bereit ist.

Ausserdem sollen im Zuge dieser Teilrevision die Datenschutzbestimmungen des Sozialhilfegesetzes angepasst bzw. ergänzt werden.

Die Regelung in Artikel 27 Absatz 1 SHG betreffend die von Staat und Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl vorgesehene hälftige Kostentragung soll um die Kategorie der Kosten der stationären Betreuung von Hilfsbedürftigen ergänzt werden. Damit soll den diversen Rechtsauffassungen über die Kategorisierung der Kosten der stationären Betreuung ein Ende gesetzt werden und die stationären Kosten separat aufgeführt werden.

Ausserdem soll in demselben Absatz von Artikel 27 SHG präzisiert werden, dass sich die erwähnte hälftige Kostentragung von Staat und Gemeinden bei der Deckung der Betriebsdefizite von Alters- und Pflegeheimen lediglich auf jene beschränkt, welche von der öffentlichen Hand geführt werden.

Ein weiterer Aspekt betrifft den 2. Satz von Absatz 1 des Artikel 27 SHG, in welchem klar gestellt werden soll, dass es der Personal- und Verwaltungsaufwand des Landes ist, welcher nicht der Lastenverteilung unterliegt.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Soziales

BETROFFENES RESSORT UND BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Soziale Dienste

Ressort Finanzen

Stabsstelle Finanzen

Vaduz, 07. Juni 2011

RA 2011/1380-6100

P

1. AUSGANGSLAGE UND NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

Stationäre Aufenthalte sind grundsätzlich von der betroffenen Person, die diese Dienste in Anspruch nimmt, selbst zu bezahlen. Lediglich wenn die finanziellen Verhältnisse des Betroffenen es nicht zulassen, die Selbstkostenbeiträge zu bezahlen, so besteht nach erfolgreicher Prüfung der Voraussetzungen die Möglichkeit der Inanspruchnahme von wirtschaftlicher Hilfe.

Artikel 6 SHG bestimmt, dass Sozialhilfeleistungen in Form von persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfe oder durch gerichtliche Massnahmen gewährt werden können. Betreffend die persönliche Hilfe präzisiert Artikel 7 SHG, dass Hilfsbedürftige Beratung und Betreuung in Anspruch nehmen können, wobei diese Hilfe vom Amt für Soziale Dienste oder von einer Person oder Einrichtung, der diese Aufgabe übertragen wurde, geleistet wird. Artikel 8 führt zur wirtschaftlichen Hilfe in Absatz 1 u.a. aus, dass diese das soziale Existenzminimum gewährleisten soll, das neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch persönliche Bedürfnisse angemessen berücksichtigt.

Während die Artikel 7 und 8 SHG betreffend die Definition der persönlichen Hilfe und der wirtschaftlichen Hilfe seit Erlassung des Sozialhilfegesetzes vom 15. November 1984 noch unverändert lauten, so haben sich die Bestimmungen über die Finanzierung geändert.

Anfänglich besagte Artikel 27 SHG, dass die Kosten der Sozialhilfe der Lastenverteilung unterliegen und daher hälftig zwischen Land und Gemeinden im Verhältnis von deren Einwohnerzahlen zu teilen seien. Es wurde daher bis zum 31.12.2005 nicht unterschieden, ob Kosten durch Gewährung von persönlicher Hilfe oder von wirtschaftlicher Hilfe generiert worden waren, soweit es um die Lastenverteilung ging. Buchhalterisch ist diese Unterscheidung jedoch gemacht worden.

Seit dem 1. Januar 2006 gilt die mit LGBl. 2005 Nr. 235 eingeführte Neufassung von Artikel 27 SHG, der in Absatz 1 nur noch die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe und in Absatz 2 die Kosten für die Förderung von privaten Sozialhilfeträgern und Selbsthilfeorganisationen regelt, nicht jedoch die Kosten der persönlichen Hilfe. Der zweite Satz von Absatz 1 bestimmt, dass der Personal- und Verwaltungsaufwand nicht dieser Lastenverteilung unterliegt.

Auf Seite 42 des Bericht und Antrages der Regierung an den Landtag betreffend die Aufgabenentflechtung zwischen Land und Gemeinden vom 24.05.2005 (BuA Nr. 26/2005) heisst es, dass das Land die Ausgaben im Bereich der persönlichen Hilfe inskünftig alleine tragen soll. Zu diesem Passus hat es in der ersten und zweiten Lesung dieser Gesetzesvorlage im Landtag keinerlei Wortmeldungen gegeben und wurde dies daher vom Landtag offenbar stillschweigend so akzeptiert.

Die Regierung hat den Antrag der Konferenz der Gemeindevorsteher, die in den Jahren 2007 und 2008 erfolgte Kostenaufteilung im Bereich der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe bis zur endgültigen Klärung dieser Angelegenheit beizubehalten, abgelehnt und das Ressort Soziales beauftragt, für die Zuordnung der Kosten im Bereich der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe eine klare gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Mit dieser Vorlage kommt die Regierung diesem Auftrag nach, wobei die Teilrevision benutzt wird, weitere gebotene Änderungen des SHG vorzuschlagen.

Ein erster Revisionspunkt betrifft die Klarstellung der Voraussetzungen für die Förderung eines privaten Sozialhilfeträgers nach Artikel 24 Absatz 1 Sozialhilfegesetz (SHG). Eingeführt werden soll neben den bestehenden Kriterien der Geeignetheit und dem Bereitsein das zusätzliche Kriterium der Notwendigkeit.

Ausserdem sollen durch die vorgeschlagenen Artikel 26a – 26d SHG die notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Dies bedingt eine Änderung von Artikel 30 in Bezug auf die dort verankerte Schweigepflicht.

Die Regelung in Artikel 27 Absatz 1 SHG betreffend die von Staat und Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl vorgesehene hälftige Kostentragung soll um die Kategorie der Kosten der stationären Betreuung von Hilfsbedürftigen ergänzt werden.

Im Weiteren soll in demselben Absatz von Artikel 27 SHG präzisiert werden, dass sich die erwähnte hälftige Kostentragung von Staat und Gemeinden bei der Deckung der Betriebsdefizite von Alters- und Pflegeheimen lediglich auf jene beschränkt, welche von der öffentlichen Hand geführt werden.

Ein weiterer Revisionspunkt betrifft den 2. Satz von Absatz 1 des Artikel 27 SHG, in welchem klar gestellt werden soll, dass es der Personal- und Verwaltungsaufwand des Landes ist, welcher nicht der Lastenverteilung unterliegt.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

2.1 Artikel 24 Absatz 1 SHG – Private Sozialhilfeträger

Der jetzige Wortlaut von Artikel 24 Absatz 1 SHG ist offen formuliert, indem er bestimmt, dass die private Sozialhilfe zu fördern und zur Mitarbeit heranzuziehen ist, soweit sie dazu geeignet und bereit ist.

Die unter Artikel 24 SHG fallenden privaten Sozialhilfeträger werden gemäss Artikel 27 Absatz 2 SHG zu 100% vom Land finanziert. An dieser Finanzierungsregelung soll nichts geändert werden. Jedoch soll in Artikel 24 Absatz 1 SHG neu das Kriterium der Notwendigkeit eingeführt werden, damit eine gezielte Förderung stattfinden kann und zwar in jenen Bereichen, in denen die Notwendigkeit für die Inanspruchnahme für von Privaten angebotenen Dienstleistungen auch tatsächlich besteht.

2.2 Artikel 26a – 26d SHG – Datenschutzbestimmungen

Das Ressort Soziales ist vor geraumer Zeit von der Datenschutzstelle darauf hingewiesen worden, dass Artikel 26a und 30 des SHG betreffend die Datenbearbeitung und der Schweigepflicht nicht mehr ausreichend seien und dem Gesetz angemessene Datenschutzbestimmungen fehlen würden. Dieser Mangel soll mit der vorliegenden Teilrevision des SHG behoben werden. Es sollen detaillierte Regelungen über die Bearbeitung von Personendaten und der Datenbekanntgabe getroffen und auch die Möglichkeit zum Betrieb von Informationssystemen eingeführt werden.

2.3 Artikel 27 Absatz 1 SHG – Alters- und Pflegeheime

In Bezug auf die Kostentragung von Alters- und Pflegeheimen sieht der jetzige Wortlaut von Artikel 27 Absatz 1 SHG vor, dass deren Betriebsdefizite je zur Hälfte vom Staat und von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen werden.

Diese Formulierung wird von der Regierung als zu offen angesehen und billigt der geltende Gesetzestext eine Übernahme der Betriebsdefizite generell an Alters- und Pflegeheime zu und beschränkt diese somit nicht auf jene von der öffentlichen Hand geführte. Eine derart offene Formulierung einer solch kostenintensi-

ven Bestimmung kann nicht im Interesse der öffentlichen Hand liegen, zumal die in Liechtenstein bestehenden Alters- und Pflegeheime bis auf eine Ausnahme von der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe betrieben werden, welches eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts darstellt und den Bestimmungen des Gesetzes über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAKG) unterliegt. Es muss im Gesetz klar gestellt werden, dass die in Artikel 27 Absatz 1 vorgesehene Finanzierungsregel nur für von der öffentlichen Hand geführte Betriebe gilt. Eine Finanzierung allfälliger privater Träger der Sozialhilfe hat in jedem Fall nach den Grundsätzen von Artikel 24 SHG zu erfolgen. Dort ist gegebenenfalls auch das – nun neu eingeführte – Kriterium der Notwendigkeit zu erfüllen.

2.4 Artikel 27 Absatz 1 SHG – Persönliche / Wirtschaftliche Hilfe

Die Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden wurde per 1. Januar 2006 umgesetzt. Vor dieser Aufgabenentflechtung als auch im Jahr danach, also 2006, sind die Kosten der stationären Aufenthalte den Gemeinden verrechnet worden. Diese Verrechnung ist gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 SHG erfolgt, da es in jener Bestimmung u.a. heisst, dass die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe je zur Hälfte vom Staat und von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen werden. Für die Regierung ist immer klar gewesen, dass die Kosten der stationären Aufenthalte Teil der wirtschaftlichen Hilfe sind, weshalb die oben beschriebene Verrechnung konsequent angewendet worden ist. Dieser Rechtsauffassung der Regierung ist ihr im Übrigen durch ein externes Gutachten bestätigt worden.

Die Regierung hat in den Jahren 2007 und 2008 auf Antrag des Amtes für Soziale Dienste eine Praxisänderung in der Budgetierung und Abrechnung der Kosten für stationäre Aufenthalte vorgenommen, welche sich nach heutiger, und bereits im Jahr 2009 überdachten, Auffassung der Regierung (im Nachhinein) als nicht rich-

tig erwiesen hat und deshalb mit der Budgetierung im darauf folgenden Jahr wieder rückgängig gemacht worden ist.

Diese kurzfristig bestandene Praxisänderung des Landes für einen Zeitraum von zwei Jahren (2007 und 2008) hat sich zu Gunsten der Gemeinden ausgewirkt, indem das Land in diesen Jahren die Kosten der stationären Aufenthalte alleine getragen hat. Die Korrektur dieses Budgetierungsfehlers erfolgte ab dem Jahre 2009 und die Rückkehr zur bisherigen Zuteilungsart entspricht somit gänzlich der Ausgangslage, wie sie der Aufgabenentflechtung zu Grunde gelegt worden ist.

Nachstehend ist ersichtlich, wie sich die Aufwendungen der beiden Sozialhilfekategorien, persönliche und wirtschaftliche Hilfe, in den letzten Jahren entwickelt haben, wobei sich die Aufwendungen in Mio. CHF verstehen:

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Wirtschaftliche Hilfe	3.86	4.66	4.40	4.54	3.74	3.72	5.17	4.44
- Anteil Land	1.93	2.33	2.20	2.27	1.87	1.86	2.58	2.22
- Anteil Gemeinden	1.93	2.33	2.20	2.27	1.87	1.86	2.58	2.22
Persönliche Hilfe	0.22	0.16	0.14	0.13	0.77	0.68	0.05	0.03
- Anteil Land	0.11	0.08	0.07	0.13	0.77	0.68	0.05	0.03
- Anteil Gemeinden	0.11	0.08	0.07	-	-	-	-	-

Die oben dargestellten Zahlen zeigen, dass die Kosten der persönlichen Hilfe, welche seit dem 1. Januar 2006 zu 100% vom Land finanziert werden (bis dahin hälftige Kostenteilung zwischen Land und Gemeinden), in den Rechnungsjahren 2007 und 2008 sehr deutlich höher lagen als in allen Jahren zuvor. Als direkte Auswirkung hiervon sind die Aufwendungen für die wirtschaftliche Hilfe, welche sich Land und Gemeinden nach wie vor zu je 50% teilen, in den beiden Jahren im gleichen Ausmass tiefer ausgefallen. Die Erklärung hierfür liegt in der bereits umschriebenen kurzzeitigen Praxisänderung.

Vor der Aufgabenentflechtung als auch im Jahr danach sind die Kosten der stationären Aufenthalte gemäss unveränderter Belastungspraxis den Gemeinden verrechnet worden. Die Berechnungen, mit welchen die Auswirkungen der Aufgabenentflechtung zwischen Land und Gemeinden beziffert worden sind, haben genau diese Belastung vorgesehen. Auf Seite 125 des entsprechenden Bericht und Antrages an den Landtag wird die wirtschaftliche Hilfe für das Jahr 2004 mit total CHF 4.6 Mio. dargestellt, während die persönliche Hilfe, deren Finanzierung mit der Aufgabenentflechtung zum Land übergegangen ist, auf Seite 42 mit einem Durchschnittsvolumen 2001 – 2004 von lediglich CHF 177'000 beziffert worden ist und damit die Verschiebung zum Land mit rund CHF 90'000 als zusätzliche Belastung des Landes resp. Entlastung der Gemeinden eingeflossen ist. Diese Angaben belegen klar, dass bei der Aufgabenentflechtung und der damit einhergegangenen Berechnung der finanziellen Konsequenzen vom höheren Volumen der wirtschaftlichen Hilfe inkl. der Kosten für stationäre Aufenthalte ausgegangen worden war.

Zu beachten ist, dass die Zuordnung der Kosten für stationäre Aufenthalte in keinem Zusammenhang mit der Aufgabenentflechtung steht.

Der von der Regierung vertretenen Auslegung der Artikel 7 und 8 SHG ist von Seiten der Gemeindevorsteher widersprochen worden. Bestehende Auffassungsunterschiede konnten nicht ausgeräumt werden. Es ist deshalb angezeigt, die Frage der Lastenverteilung im Bereich der stationären Aufenthalte im Interesse der Rechtssicherheit gesetzlich zu regeln, wobei die seit Jahren geübte Praxis gesetzlich verankert werden soll.

Nachstehender Tabelle kann entnommen werden, welche Kosten für stationäre Aufenthalte im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe den Gemeinden durch den Lastenausgleich in den Jahren 2009 und 2010 verrechnet worden sind:

	2009	2010
Wirtschaftliche Hilfe	5.17	4.44
Hiervon Anteil an Kosten für stationäre Aufenthalte	1.23	1.46
- Anteil Land	0.615	0.73
- Anteil Gemeinden	0.615	0.73

Den in diesen Jahren den Gemeinden verrechneten Anteil an Kosten für stationäre Aufenthalte sind gemäss dem üblichen Schlüssel auf die einzelnen Gemeinden verteilt worden.

Zu beachten ist, dass in der Schweiz per 1. Januar 2008 ein neuer Finanzausgleich in Kraft getreten ist. Aufgrund dieser Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton sind die Betriebsbeiträge des Bundes an die Schweizer Behindertenorganisationen (Heime) entfallen. Dies hat zu einer Verteuerung des Aufenthalts für Liechtensteiner Klienten in diesen Einrichtungen geführt.

Ausserdem muss berücksichtigt werden, dass vom Gesamtbetrag der wirtschaftlichen Hilfe jeweils noch IV-Nachzahlungen in Abzug gebracht werden. Diese schlagen jeweils mit einiger zeitlicher Verzögerung zu Buche und begründet auch dieser Aspekt mit, weshalb die das Land wie auch die Gemeinden treffenden Kosten für die stationären Aufenthalte von Jahr zu Jahr variieren. Bei den im Lastenausgleich verrechneten Beträge sind die IV-Nachzahlungen bereits berücksichtigt worden und kommen diese dem Land wie auch den Gemeinden gleichermassen zu Gute.

2.5 Artikel 27 Absatz 1 SHG – Personal- und Verwaltungsaufwand

Der zweite Satz von Absatz 1 dieser Bestimmung sieht vor, dass der Personal- und Verwaltungsaufwand nicht der Lastenverteilung unterliegt. Diese Gesetzesrevision soll zum Anlass einer Präzisierung genommen werden, indem festgehalten wird, dass es sich hierbei um den Personal- und Verwaltungsaufwand des Landes handelt. Personalkosten, die bei der LAK und den Alters- und Pflegeheimen selbst anfallen, gehören selbstverständlich und gemäss unbestrittener Praxis zu den Kosten, die unter den Lastenausgleich fallen.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

3.1 Allgemeines

Die in dieser Vorlage vorgeschlagenen Änderungen des SHG dienen der Präzisierung, Klarstellung oder der Behebung eines Regelungsmangels des geltenden Gesetzeswortlautes und somit der Rechtssicherheit.

3.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes

Zu Art. 24 Absatz 1 – Private Sozialhilfeträger

Es soll neu das Kriterium der Notwendigkeit eingeführt werden. Eine Förderung privater Sozialhilfeträger soll nur stattfinden, wenn die Notwendigkeit der Inanspruchnahme für von Privaten angebotenen Dienstleistungen auch tatsächlich besteht. An den bisherigen Kriterien der Geeignetheit des privaten Sozialhilfeträgers und der Bereitschaft soll festgehalten werden. Mit der Einführung dieses zusätzlichen Kriteriums kann klar gestellt werden, dass eine staatliche (vor allem finanzielle) Förderung eines privaten Sozialhilfeträgers von Vornherein nur in Frage kommt, wenn die Notwendigkeit für die angebotene Dienstleistung gegeben ist.

Die unter Artikel 24 SHG fallenden privaten Sozialhilfeträger werden gemäss Artikel 27 Absatz 2 SHG zu 100% vom Land finanziert. An dieser Finanzierungsregelung soll nichts geändert werden.

Zu Art. 26a – Bearbeitung von Personendaten

Die Artikel 26a, 26b, 26c und 26d schaffen die notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen.

Artikel 26a SHG ermöglicht es den mit dem Vollzug betrauten Organen, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Der Begriff Organe lehnt sich an die in Artikel 19 SHG genannten Organe an und umfasst somit die Fürsorgekommissionen der Gemeinden, das Amt für Soziale Dienste, die Regierung und das Landgericht.

Was die Möglichkeit anbelangt, Personendaten durch Dritte bearbeiten zu lassen so ist von dieser Möglichkeit nur in Einzelfällen und bei gegebener Notwendigkeit Gebrauch zu machen. Angewendet werden kann diese Möglichkeit insbesondere für Gutachten bspw. betreffend eine medizinische Beurteilung.

Zu Art. 26b – Informationssysteme

Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben und für statistische Zwecke Informationssysteme betreiben (Abs. 1). Darunter fällt beispielsweise das vom Amt für Soziale Dienste verwendete Amtsprogramm.

Die Einzelheiten zu den Informationssystemen werden auf Stufe Verordnung geregelt (Abs. 2).

Zu Art. 26c – Datenbekanntgabe durch die Vollzugsorgane

Es ist ein zentrales Anliegen, die Leistungen der Sozialversicherungen und anderer Einrichtungen mit jenen des Sozialhilfegesetzes optimal aufeinander abzustimmen. Die betroffenen Personen sollen ihnen zustehende Leistungen ohne grossen bürokratischen Aufwand geltend machen können. Andererseits soll der Missbrauch verhindert werden, damit aufwendige Rückforderungsverfahren vermieden werden können. Die mangelnde Koordination der einzelnen Einrichtungen kann Missbrauch Tür und Tor öffnen.

Absatz 1 regelt die Fälle, in denen die Organe, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind, Daten auf Ersuchen hin weitergeben dürfen. Das Wort „dürfen“ besagt, dass hier im Einzelfall seitens des angefragten Organs ein Abwägen und eine Prüfung der Interessen des Gesuchstellers stattzufinden hat und erst dann entschieden wird, ob diesem Gesuch stattgegeben wird oder nicht. Allerdings kann diese Bestimmung nicht dazu führen, dass die Datenbekanntgabe durch ein Organ verweigert wird, wenn der Gesuchsteller die angesuchten Daten zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben benötigt. In diesen Fällen ist diese Bestimmung als eine Pflicht zur Datenbekanntgabe zu verstehen.

Aufgaben an Ärzte, die genannten Personen oder Einrichtungen können gesetzlich oder per Leistungsvertrag übertragen sein. Auch möglich ist die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall, weshalb eine Beschränkung auf die gesetzlich übertragenen Aufgaben nicht ausreicht.

Durch die gesetzliche Ermächtigung der Datenbekanntgabe in Absatz 1 an Sozialversicherungen wird sichergestellt, dass diesen Einrichtungen die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen und somit eine angemessene Koordination stattfinden kann. Dies soll wiederum dazu führen, dass möglichst geringes Missbrauchspotential gegeben wird.

Nicht personenbezogene Daten können an das Amt für Statistik sowie an Dritte (z.B. Zeitungen, Wissenschaftler, etc.) bekannt gegeben werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe besteht (Absatz 2).

Absatz 2 sieht jedoch keine automatische Bekanntgabe von Daten an Dritte vor. Die Bekanntgabe erfolgt auf konkrete Anfrage hin, wobei immer eine Abwägung im Hinblick auf das öffentliche Interesse stattfinden muss.

Unter der in Absatz 3 erwähnten Schriftlichkeit wird eine schriftliche Bekanntgabe von Daten in Form eines Schreibens oder mittels E-Mail verstanden.

Zu Art. 26d – Datenbekanntgabe an die Vollzugsorgane

Diese Bestimmung soll in umgekehrte Weise zu Artikel 26c sicher stellen, dass auch eine gesetzliche Regelung für die Datenbekanntgabe von Behörden, Institutionen und Personen an die für den Vollzug des SHG zuständigen Organe (ASD, Fürsorgekommissionen, Landgericht, Regierung) besteht.

Die Ausführungen betreffend Missbrauch zu Artikel 26c gelten hier analog.

Unter der in Absatz 2 erwähnten Schriftlichkeit wird eine schriftliche Bekanntgabe von Daten in Form eines Schreibens oder mittels E-Mail verstanden.

Zu Art. 27 Absatz 1 – Kostentragung

Zwischen Land und Gemeinden sind Auffassungsunterschiede darüber entstanden, ob die Kosten der stationären Betreuung von Hilfsbedürftigen unter die wirtschaftliche oder unter die persönliche Hilfe gemäss SHG zu subsumieren sind. Damit zusammen hängt auch die Frage der Lastenverteilung.

Eine eindeutige Zuordnung der Kosten für die stationären Aufenthalte zur persönlichen oder wirtschaftlichen Hilfe soll mit der vorliegenden Vorlage nicht erfolgen, jedoch soll die Thematik durch eine entsprechende Ergänzung von Artikel

27 Absatz 1 SHG eindeutig geregelt werden. Nach Ansicht der Regierung handelt es sich dabei um eine Klarstellung, die kein neues materielles Recht schafft, da die Pflicht der Gemeinden, die Kosten der stationären Betreuung mitzutragen, bereits heute besteht. Dies entspricht der den Gemeinden durch die Verfassung zugewiesenen Aufgabe wie auch der während vieler Jahre geübten Praxis. Wesentlich erscheint der Regierung, dass die Gemeinden – ihrer Pflicht entsprechend – auch in Zukunft zur Tragung der Kosten in dieser Form heranzuziehen sind. Dabei soll, wie in der Vergangenheit praktiziert, auch künftig darauf verzichtet werden, die Fürsorgekommissionen der Gemeinden mit Fragen der stationären Betreuung zu befassen. Dies sind Fragen, die von den dafür ausgebildeten und vom Land bezahlten Spezialisten des Amtes für Soziale Dienste zu prüfen und zu beurteilen sind.

Die vorgeschlagene Regelung in Bezug auf die Kostenregelung der stationären Aufenthalte entspricht nicht nur der entsprechenden Bestimmung in der Verfassung (Art. 25), die das öffentliche Armenwesen als Gemeindeaufgabe vorsieht und bestimmt, dass der Staat hierüber die Oberaufsicht ausübt und den Gemeinden, insbesondere zur zweckmässigen Versorgung von Waisen, Geisteskranken, Unheilbaren und Altersschwachen geeignete Beihilfen leisten kann, sondern auch der bisher geübten Praxis der Verrechnung im Rahmen der Sozialhilfe. Die vorgesehene Gesetzesanpassung dient der Rechtssicherheit und somit allen beteiligten Akteuren.

Die hälftige Übernahme der Betriebsdefizite der Alters- und Pflegeheime durch Land und Gemeinden soll durch die vorgesehene Regelung auf jene Betriebsdefizite beschränkt werden, welche aus den von der öffentlichen Hand geführten Alters- und Pflegeheime resultieren. Die Regierung ist der Ansicht, dass bereits mit der jetzigen Regelung beabsichtigt ist, nur den von der öffentlichen Hand

geführten Alters- und Pflegeheime eine Betriebsdefizitgarantie zu gewähren und nicht auch möglichen anderen, privaten Anbietern von Alters- und Pflegeheimen.

Es ist durchaus vorstellbar, dass es zukünftig Private geben wird, die in Liechtenstein ein Alters- und Pflegeheim betreiben möchten. Gegen dieses Vorhaben hat die Regierung keinerlei Einwände, sofern dabei der rechtliche Rahmen eingehalten wird. Allerdings ist es nach Auffassung der Regierung nicht im Sinne und Interesse des Landes, dass der Staat automatisch auch Betriebsdefizite von privat betriebenen Alters- und Pflegeheimen übernimmt. Eine Förderung solcher Betriebe kann nur erfolgen, wenn, wie bereits dargelegt, die Voraussetzungen des Artikel 24 SHG, wie sie für private Sozialhilfeträger formuliert sind, erfüllt werden.

Die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK) ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts, welche den Regeln des Gesetzes über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAKG) unterliegt. Der Regierung obliegt die Oberaufsicht über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe. Der Strategierat der LAK setzt sich aus den Vorstehern aller Gemeinden Liechtensteins zusammen, wobei das ressortmässig für die Stiftung zuständige Regierungsmitglied mit beratender Funktion an den Sitzungen des Strategierates teilnimmt. Die LAK betreibt bis anhin alle in Liechtenstein bestehenden Alters- und Pflegeheime bis auf das Alters- und Pflegeheim Schlossgarten, Balzers. Zwischen der Gemeinde Balzers und dem Amt für Soziale Dienste besteht jedoch ein Leistungsvertrag betreffend die Erbringung der Dienstleistungen des Alters- und Pflegeheim Schlossgarten in Liechtenstein. Somit gilt das Alters- und Pflegeheim Schlossgarten, Balzers, ebenfalls als ein von der öffentlichen Hand geführtes Alters- und Pflegeheim, für welches die in Artikel 27 Absatz 1 SHG vorgesehene Betriebsdefizitgarantie greift.

Die vorgeschlagene Ergänzung dient nach Auffassung der Regierung einer Klarstellung und Regelung des Sinn und Zwecks jener Bestimmung und dient der Rechtssicherheit.

Aus Anlass der Ergänzung von Absatz 1 soll auch Satz 2 dieser Bestimmung im Sinne einer Klarstellung ergänzt werden. Um Missverständnisse zu vermeiden, soll ausdrücklich statuiert werden, dass es bei dem in Absatz 1 Satz 2 erwähnten Personal- und Verwaltungsaufwand, der nicht der Lastenverteilung unterliegt, um den beim Land entstehenden Aufwand geht. Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass die Personalkosten des Landes, namentlich jene beim Amt für Soziale Dienste anfallenden Kosten, nicht hälftig auf die Gemeinden überwältzt werden.

Dem Lastenausgleich selbstverständlich unterliegen andere Personal- und Verwaltungskosten, die etwa im Bereich der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe entstehen.

Zu Artikel 30 – Schweigepflicht

Im Rahmen der neu eingeführten Bestimmungen zum Datenschutz ist es notwendig, um Widersprüche zu vermeiden bzw. im Sinne der Klarheit, die Bestimmung betreffend die Schweigepflicht ebenfalls zu ergänzen und zwar dahingehend, dass explizit auf die in Artikel 26c geregelte Datenbekanntgabe verwiesen wird.

Zum Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2012 in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

In Bezug auf die Verfassungsmässigkeit der Vorlage bestehen keine Bedenken.

5. **VERNEHMLASSUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Sozialhilfegesetzes

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Sozialhilfegesetz vom 15. November 1984, LBGl. 1985 Nr. 17, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 24 Abs. 1

Private Sozialhilfeträger

Die private Sozialhilfe ist zu fördern und zur Mitarbeit heranzuziehen, soweit sie notwendig, dazu geeignet, und bereit ist.

Art. 26a

Bearbeitung von Personendaten

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:

- a) Personen, die Leistungen beanspruchen, zu erfassen und zu beraten;
- b) Anspruchsberechtigungen abzuklären, Leistungen zu berechnen, festzusetzen und auszurichten sowie mit Leistungen von Sozialversicherungen und anderen Leistungsträgern zu koordinieren;
- c) Verrechnungen, Rückforderungen, Rückerstattungen, Nachzahlungen und Vorleistungen vornehmen zu können;
- d) dem Amt für Soziale Dienste zustehende Ansprüche geltend zu machen;
- e) die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes auszuüben;
- f) Statistiken zu erstellen und zu veröffentlichen.

Art. 26b

Informationssysteme

1) Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Organe können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz sowie für statistische Zwecke Informationssysteme betreiben.

2) Die Regierung regelt das Nähere über die Führung der Informationssysteme, insbesondere die zu erfassenden Daten, mit Verordnung.

Art. 26c

Datenbekanntgabe durch die Vollzugsorgane

1) Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, an andere Vollzugsorgane, Behörden, Organe einer Sozialversicherung, private Sozialhilfeträger, Arbeitsvermittler, Ärzte, Gesundheitsberufe sowie Einrichtungen im Sinne des Gesundheitsgesetzes, sofern dies für die Durchführung der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben erforderlich ist, bekannt geben. Die Regierung kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Art der benötigten Personendaten und die zur Weitergabe dieser Daten berechtigten Behörden, Institutionen und Personen erlassen.

2) Nicht personenbezogene Daten dürfen an das Amt für Statistik sowie an Dritte bekannt gegeben werden, soweit die Bekanntgabe einem öffentlichen Interesse entspricht.

3) Die Datenbekanntgabe erfolgt in der Regel schriftlich.

Art. 26d

Datenbekanntgabe an die Vollzugsorgane

1) Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen den Organen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind, die für die Durchführung dieses Gesetzes benötigten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bekannt gegeben werden. Die Regierung kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Art

der benötigten Personendaten und die zur Weitergabe dieser Daten berechtigten Behörden, Institutionen und Personen erlassen.

2) Die Datenbekanntgabe erfolgt in der Regel schriftlich.

Art. 27 Abs. 1

Kostentragung

Die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe, einschliesslich der Kosten für Zuschüsse auf Unterhaltsbeiträge (Art. 9), die Kosten der stationären Betreuung von Hilfsbedürftigen sowie die Betriebsdefizite für von der öffentlichen Hand geführte Alters- und Pflegeheime sind je zur Hälfte vom Staat und von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu tragen. Der Personal- und Verwaltungsaufwand des Landes unterliegt nicht dieser Lastenverteilung.

Art. 30

Schweigepflicht

Die in der Sozialhilfe tätigen Personen sind verpflichtet, ein Geheimnis, das ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit anvertraut oder bekannt wurde, zu wahren. Sie sind zur Offenlegung des Geheimnisses nur in Erfüllung einer ausdrücklichen gesetzlichen Pflicht oder gegenüber anderen in der Sozialhilfe tätigen Personen im unerlässlichen Ausmass oder aufgrund einer Ermächtigung des Berechtigten befugt. Vorbehalten bleibt die Datenbekanntgabe im Sinne von Art. 26c.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2012 in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.